



Förderrichtlinie Hochwasserschutz (Entwurfsstand vom 16.08.2021)

Richtlinie des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes (Förderrichtlinie Hochwasserschutz)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt finanzielle Unterstützung zu Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Diese können für Maßnahmen im Landkreis Wolfenbüttel beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wolfenbüttel aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser in Bezug auf Gewässer und durch Starkregen dienen. Im Einzelnen fallen darunter:

1. Technischer Hochwasserschutz

- 1.1 Hochwasserpolder
- 1.2 Hochwasserrückhaltebecken
- 1.3 Hochwasserschutzverwallung/-dämme
- 1.4 Hochwasserschutzmauern
- 1.5 Retentionsflächen/-becken/-mulden
- 1.6 Mobile Hochwasserschutzmaßnahmen (nur wenn keine ortsfesten Anlagen möglich sind)

2. Konzeptionelle Maßnahmen

- 2.1 Aufstellung von Hochwasserschutz-Alarmplänen mit durchzuführenden Maßnahmen
- 2.2 Planungen (wie z. B. Hochwasserschutzkonzepte, Genehmigungs- und Ausführungsplanung)

3. Sonstiges

- 3.1 Grunderwerb

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gebietskörperschaften im Landkreis Wolfenbüttel oder deren Beauftragte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Antrag ist förderfähig, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und die Förderfähigkeit durch den Landkreis Wolfenbüttel festgestellt wurde.

Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen sind abhängig von der Art der geplanten Maßnahme. Generell einzureichende Unterlagen für die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme sind:



- Ausgefülltes Formblatt inklusive Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung (Anlage 1)
- Nachweis der Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes

Gefördert werden Hochwasserschutzmaßnahmen, wenn:

1. es sich um eine unter Ziffer 2 aufgeführte Maßnahme handelt und
2. diese in der Regel im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt bzw. diese zum Schutz vor Starkregenereignissen des Altbestandes der Bebauung und Infrastruktur dienen – Maßnahmen bei Neuerschließungen fallen nicht darunter – und
3. die Effektivität und Effizienz der Maßnahme nachgewiesen wird (Nachweis erfolgt anhand von Anlage 2, für die unter Ziffer 2 Nummer 1 genannten Maßnahmen, Erläuterungen hierzu auch Anlage 3). Dies ist der Fall, wenn die Gesamtbewertung bei < 3 liegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt, sofern keine anderweitige Förderung vorliegt, maximal 40 % der anererkennungsfähigen Kosten.

Wird die Maßnahme auch mit anderen Zuwendungen finanziert, beträgt die Höhe der Zuwendung maximal 20 % der anererkennungsfähigen Kosten.

Eine Liste der anererkennungsfähigen Kosten ist in Anlage 4 beigefügt.

Für die Zuwendungen ist nachfolgend eine Obergrenze je Kommune einschließlich deren Mitgliedskommunen definiert.

Mitgliedskommune	Summe [€]
Stadt Wolfenbüttel	743.000
Samtgemeinde Sickte	275.000
Gemeinde Schladen-Werla*	490.000
Samtgemeinde Oderwald*	352.000
Gemeinde Cremlingen	139.000
<i>Samtgemeinde Baddeckenstedt**</i>	<i>375.000</i>
Samtgemeinde Elm-Asse	533.000
Gesamtsumme	2.904.000

* Die bereits zugesagten Förderungen für Maßnahmen der Samtgemeinde Oderwald, der Gemeinde Dorstadt und der Gemeinde Schladen-Werla sind in der Summe bereits enthalten.

** Für die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist die Förderung durch den Beitrag zum Hochwasserverband Innerste bereits abgegolten.

6. Anweisungen zum Verfahren

Bewilligungsstelle ist der Landkreis Wolfenbüttel. Der Antrag ist unter Beifügung aller geforderten Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen von dem Antragsteller anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Die Anträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Entscheidung über eine Förderzusage erfolgt bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres. Anträge können, sofern die unter



Ziffer 5 aufgeführte Obergrenze der Zuwendung nicht vorher bereits bewilligt wurde, bis spätestens 30.06.2026 eingereicht werden. Die Abrechnung der Maßnahme muss bis spätestens 31.10.2028 erfolgt sein.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag auf der Basis tatsächlich getätigter Ausgaben.

Mit Ausnahme von Planungsaufwendungen bis zur Genehmigungsplanung werden für Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrages begonnen worden ist, Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt im Übrigen die Dienstanweisung des Landkreises Wolfenbüttel über die Gewährung von Zuwendungen und die Gestaltung von Zuwendungsbescheiden.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wurde vom Kreistag am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.